

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „JURADO“ (Anmeldung Nr. 240.218).

Waren oder Dienstleistungen: Waren der Klasse 30.

Inhaber der Marke, die Gegenstand des Antrags ist: CAFETAL DE COSTA RICA, S.A.

Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand durch die Abteilung für Markenverwaltung und Rechtsfragen, den die Klägerin als Inhaberin der streitgegenständlichen Marke nach der Streichung dieser Marke im Register wegen Fehlens eines Verlängerungsantrags des Inhabers gestellt hat.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung der Verfahrensrechte und falsche Auslegung der Art. 47 und 78 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke im vorliegenden Fall.

Klage, eingereicht am 19. November 2007 — Aer Lingus Group/Kommission

(Rechtssache T-411/07)

(2008/C 8/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aer Lingus Group plc (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: A. Burnside, Solicitor, sowie Rechtsanwälte B. van de Walle de Ghelcke und T. Snels)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2007 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4600 der Kommission vom 11. Oktober 2007, mit der diese im Anschluss an die Entscheidung C(2007) 3104 vom 27. Juni 2007 (Untersagungsentscheidung), durch die ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und dem

Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar erklärt worden war (Sache COMP/M.4439 — Ryanair — Aer Lingus), den Antrag der Klägerin ablehnte, ein Verfahren nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Fusionskontrollverordnung) einzuleiten und einstweilige Maßnahmen nach deren Art. 8 Abs. 5 anzuordnen.

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe Art. 8 Abs. 4 und 5 der Fusionskontrollverordnung falsch ausgelegt und angewandt, soweit sie festgestellt habe, dass sie nicht befugt sei, nach der Untersagungsentscheidung von Ryanair die Abgabe ihrer Minderheitsbeteiligung zu verlangen, andere Maßnahmen zu ergreifen, um den früheren Zustand wieder herzustellen, oder in der Zwischenzeit einstweilige Maßnahmen anzuordnen.

Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass der verbotene Zusammenschluss zum Teil bereits erfolgt sei, da die Kommission die Minderheitsbeteiligung und Ryanairs Bemühungen um eine Übernahme von Aer Lingus ausdrücklich als Teile ein und desselben Zusammenschlusses behandelt habe. Unter diesen Umständen sei die Kommission gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 der Fusionskontrollverordnung befugt, den Nachteilen entgegenzuwirken, die sich für den Wettbewerb aus dieser Minderheitsbeteiligung ergäben, die zwei Unternehmen miteinander verbinde, welche als die engsten Wettbewerber auf den Flugrouten von und nach Irland angesehen würden.

Ferner habe die Kommission dadurch gegen Art. 21 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung verstoßen, dass sie nicht ihre ausschließliche Zuständigkeit eingefordert und damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen habe, selbst tätig zu werden.

Klage, eingereicht am 14. November 2007 — Bayern Innovativ/HABM — Life Sciences Partners Perstock (LifeScience)

(Rechtssache T-413/07)

(2008/C 8/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bayern Innovativ — Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Beschorner, B. Glaser und C. Thomas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Life Sciences Partners Perstock N.V. (Amsterdam, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 1545/2006-1 der Ersten Beschwerdekammer vom 2. August 2007 über die Gemeinschaftsmarke Nr. 3 585 957 „LifeScience“ aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 795 270 der Streithelferin insgesamt zurückzuweisen;
- dem HABM aufzugeben, die Gemeinschaftsmarke Nr. 3 585 957 „LifeScience“ wie veröffentlicht einzutragen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der Streithelferin die Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke, bestehend aus der farbigen Darstellung einer DNS-Helix, eines Ovals und eines Gitters sowie darunter den Worтеlementen „Life-Science“, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 36, 41 und 42 — Anmeldung Nr. 3 585 957.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Life Sciences Partners Perstock N.V.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke, bestehend aus der Darstellung einer von einer DNS-Helix umwundenen nackten Frau und den Worтеlementen „Life Sciences Partners“, für Dienstleistungen der Klassen 35 und 36 — Antrag. Nr. 2 136 026.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch erfolgreich.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Klage, eingereicht am 21. November 2007 — RedEnvelope/HABM — Red Letter Days (redENVELOPE)

(Rechtssache T-415/07)

(2008/C 8/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: RedEnvelope Inc. (San Francisco, Vereinigte Staaten)
(Prozessbevollmächtigter: A. Poulter, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Red Letter Days Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 1117/2005-1 der Ersten Beschwerdekammer vom 14. September 2007 aufzuheben, soweit in der Entscheidung neue Beweise zur Stützung der Widerspruchsgründe zugelassen werden,
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „redENVELOPE“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 — Anmeldung Nr. 1 601 327

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Red Letter Days Ltd

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene und nicht eingetragene nationale Wort- und Bildmarken „RED LETTER“, „RED LETTER DAYS“ und „RED LETTER DAYS PLC“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 18, 21, 22, 25, 26, 33, 36, 39, 41, 42, 43 und 44

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch teilweise erfolgreich

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückverweisung der Sache an die Widerspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung in Bezug auf Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94, da die Beschwerdekammer neue Beweise zugelassen habe, mit denen der Widerspruchsabteilung eine Entscheidungsfindung aufgrund von Beweisen ermöglicht würde, die bisher im Verfahren nicht verfügbar gewesen seien und auf die die Klägerin vor der Widerspruchsabteilung nicht eingehen können.